



**University of
Applied Sciences
St. Pölten**

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten

Satzungsteil 02 – Studium Prüfungsordnung

1. Fassung vom 28.08.2018
2. Fassung vom 16.07.2019
3. Fassung vom 07.07.2020
4. Fassung vom 20.10.2020
5. Fassung vom 08.02.2021
6. Fassung vom 13.07.2022
7. Fassung vom 25.10.2022
8. Fassung vom 20.12.2022
9. Fassung vom 21.03.2023
10. Fassung vom 18.07.2023
11. Fassung vom 16.07.2024
12. Fassung vom 08.10.2024
13. Fassung vom 24.06.2025
14. Fassung vom 14.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gliederung und Geltungsbereich.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
2.1. Anwesenheit	3
2.2. Lehrveranstaltungstypen	3
2.3. Lehrveranstaltungsbeschreibung	4
2.4. Fotos, Film- und Tonaufnahmen	5
III. Anerkennung (§ 12 FHG)	5
IV. Berufspraktika	6
V. Durchführung und Organisation von Prüfungen.....	6
5.1. Prüfungsarten, Prüfungsmethoden und Wiederholungen	6
5.2. Konkrete Prüfungsmodalitäten (§ 13 Abs. 4 FHG).....	8
5.3. Mündliche Prüfungen (§ 15 FHG).....	8
5.4. Kommissionelle Prüfungen	9
5.5. Prüfungstermine (§ 13 FHG)	9
VI. Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen.....	10
6.1. Beurteilung von Leistungen (§ 17 FHG).....	10
6.2. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (§ 13 Abs. 6 und Abs. 7 FHG).....	10
VII. Wiederholung des Studienjahres (§ 18 Abs. 4 FHG)	11
VIII. Unterbrechung des Studiums	11
IX. Bachelorarbeiten und Masterarbeiten (§ 19 FHG)	11
X. Bachelor- und Masterprüfung (§ 16 FHG)	13
XI. Ungültigerklärung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten (§ 20 FHG)	14
XII. Rechtsschutz (§ 21 FHG)	14
XIII. Übergangsbestimmungen	14
XIV. Anhänge.....	15

I. Gliederung und Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Prüfungsordnung ist integraler Bestandteil der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (§ 10 Abs. 3 Z 10 FHG¹).

(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Hochschullehrgänge an der USTP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und der USTP.

II. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Anwesenheit

§ 2. (1) Es gilt Anwesenheitspflicht (für alle Formen der Lehre). Das konkrete Ausmaß der Mindestanwesenheit ist je Lehrveranstaltung verbindlich in der LV-Beschreibung definiert.

(2) Zur Überprüfung der Anwesenheit bei Online durchgeführten Lehrveranstaltungen sind auf Verlangen der Lehrveranstaltungsleitung Mikrofon und/oder Kamera einzuschalten.

(3) Das Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe führt automatisch zum Verlust des Erstantrittes dieser Lehrveranstaltung (negative Beurteilung). Für Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung kann die Lehrveranstaltungsleitung, ggf. in Abstimmung mit der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung in Einzelfällen Kompensationsleistungen für die fehlende Anwesenheit festlegen.

(4) Nicht-Anwesenheit entbindet nicht von einer generellen Informationspflicht über die versäumten Inhalte einer Lehrveranstaltung.

(5) Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt nicht für Studierendenvertreter*innen laut § 30 HSG². Mitglieder der Jahrgangsvertretungen dürfen, analog der Regelung in § 31 Abs. 6 HSG 2014, die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe um höchstens 30 % unterschreiten, wenn in dieser Zeit nachweislich Tätigkeiten als Jahrgangsvertretung erforderlich waren, die zu keiner anderen vertretbaren Zeit erledigt werden konnten.

(6) Das Ausmaß der Anwesenheit – ausgenommen die Nichterfüllung der Anwesenheitsvorgabe - darf nicht in die Beurteilung einfließen.

(7) Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitspflicht für Präsenztermine gilt nicht für behördliche Verkehrsbeschränkungen (zB EpiG³) und kann in Fällen von höherer Gewalt (zB Pandemie oder sonstige Krisenszenarien) seitens der USTP ausgesetzt werden.

2.2. Lehrveranstaltungstypen

§ 3. (1) Es sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

LV-Typ	Beschreibung
Vorlesung (VO)	Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden sich Wissen in Teilbereichen eines Faches aneignen. Die Vorlesung dient der Orientierung im Fach, dessen Methoden und seiner Einbettung im gesamten Studiengang. Zudem soll Verständnis vertieft werden.

¹ Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

² Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, StF: BGBl. I Nr. 45/2014 idF BGBl I 77/2021

³ Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idgF

Übung (UE)	Übungen dienen zur Vertiefung des erworbenen Wissens durch praktische Anwendung in Form von angeleiteter oder selbständiger Durchführung von Beispielen durch die Studierenden sowie zur Diskussion eigenständiger Lösungsversuche von Aufgabenstellungen.
Seminar (SE)	Seminare dienen der begleiteten Erarbeitung von Wissen sowie der Vertiefung, Reflexion und Anwendung des erworbenen Wissens.
Labor (LB)	Labore dienen dem fokussierten Training praktisch-methodischer Kompetenzen der Studierenden.
Projekt (PR)	Projekte sind dadurch charakterisiert, dass in Projektgruppen selbstständig ein Problem bzw. eine Aufgabenstellung bearbeitet wird. Didaktischer Fokus ist gleichermaßen auf Weiterentwicklung von Fachkompetenz als auch auf Trainieren von Methoden-, Sozial und Selbstkompetenz gerichtet.
Exkursion (EX)	Im Rahmen einer Exkursion findet konkreter Kontakt mit dem Berufsfeld in Form von Besichtigungen themen- bzw. praxisrelevanter Institutionen statt.
Integrierte Lehrveranstaltung (ILV)	Integrierte Lehrveranstaltungen stellen eine Kombination aus Vorlesung und Übung/Seminar dar. Vortrags-, Diskussions- und Übungsphasen wechseln einander in der Gestaltung der LV ab. Der konkrete Ablauf ist in den LV-Beschreibungen beschrieben.
Berufspraktikum (BP)	Im Rahmen von Berufspraktika werden im Studium erworbene Kompetenzen in Institutionen des Berufsfelds praktisch angewendet und weiterentwickelt.
Bachelorarbeit (BA)	Studierende bearbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien eine fach einschlägige Fragestellung und werden in diesem Prozess durch eine fachliche Betreuung unterstützt.
Masterarbeit (MA)	Studierende bearbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien eine fach einschlägige Fragestellung und weisen so ihre Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit nach. Sie werden in diesem Prozess durch eine fachliche Betreuung unterstützt.
Workshop (WS)	Workshops zielen darauf ab, Lösungen für Problemstellungen zu finden bzw. die Entwicklung neuer Ideen und Innovationen zu fördern. Sie sind gekennzeichnet durch kooperative und moderierte Arbeitsweise.

(2) Empfehlungen zu konkreten Prüfungsmethoden je Lehrveranstaltungstyp sind in der Handreichung „Kompetenzorientiertes Prüfen“ (Anhang 1) beschrieben.

2.3. Lehrveranstaltungsbeschreibung

§ 4. (1) Je Lehrveranstaltung ist im CIS eine Lehrveranstaltungsbeschreibung verfügbar, welche eine genaue Beschreibung der Inhalte sowie die Modalitäten der Abwicklung enthält.

(2) Insbesondere werden darin

- a) Daten der Lehrveranstaltung,
- b) Lehrinhalte und -methoden,
- c) Prüfungsmodalitäten,
- d) Mindestanwesenheitsquote,
- e) Leistungsbeurteilung,
- f) ggfs Literatur

verbindlich kundgemacht.

2.4. Fotos, Film- und Tonaufnahmen

§ 5. (1) Die Anfertigung von Fotos, Film- und/oder Tonaufnahmen während Lehrveranstaltungen durch Studierende oder Dritte ist ausschließlich mit ausdrücklicher Erlaubnis (z.B. E-Mail) der Lehrveranstaltungsleitung gestattet.

- (2) Die Übertragung (im Sinne von Videochats) für die Online Lehre ist zulässig, die Zustimmung zur Speicherung dieser Aufnahmen obliegt der Lehrveranstaltungsleitung.
- (3) Die Übertragung (im Sinne von Videochats) während Prüfungen ist zulässig, wenn Studierende und Prüfer*innen zustimmen; für die Speicherung dieser Aufzeichnung ist eine erneute explizite Zustimmung beider Personen notwendig.

III. Anerkennung (§ 12 FHG)

§ 6. (1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Auf Antrag des*der Studierenden sind Prüfungen, andere Studienleistungen und Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhaltes und Umfangs der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen und anderen Studienleistungen zu berücksichtigen, sofern der*die Studierende den beruflichen Erwerb der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, Modulen oder anderen Studienleistungen vorgesehen, nachweist; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

- (2) Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls durch die Studierenden an die Administration des jeweiligen Studiengangs oder Lehrgangs zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln. Die Lehrenden sind bei Bedarf einzubinden. Der Antrag ist sowohl für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sowie für die Validierung von Lernergebnissen heranzuziehen.
- (3) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.
- (4) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG⁴ bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche

⁴ Das sind Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern oder einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der

Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

- (5) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann außerberufliche Kompetenzen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem im § 6 Abs 4 festgelegten Höchstausmaß anerkennen.
- (6) Die Validierung ist ein standardisiertes Anerkennungsverfahren und dient als Instrument der Qualitätssicherung. Die Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen wird an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten als lernergebnisorientiertes Verfahren durchgeführt. Studierende bereiten die Validierung vor, in dem sie ihre erworbenen Lernergebnisse im Validierungsformular eintragen. Die Angaben in den Bereichen „Angaben zur Person“, „Angaben zum Anrechnungsgegenstand“, „Vergleich der Lernergebnisse und des Workloads“ und „Beilagen zum Antrag“ sind durch die*den Studierenden zu befüllen. Der ausgefüllte und unterfertigte Antrag mit allen Beilagen ist durch die*den Studierenden an die Administration des jeweiligen Studiengangs oder Lehrgangs zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.
- (7) Die eingetragenen Lernergebnisse werden zunächst durch die fachlich zuständige Lehrveranstaltungs- bzw. Modulleitung überprüft, das Ergebnis der Validierung wird schriftlich festgehalten. Die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bestätigt die Validierung oder lehnt diese ab. Die Dokumentation erfolgt ebenfalls im Validierungsformular. Wird die Validierung bestätigt, kann die Anerkennung durchgeführt werden.
- (8) Für die Anerkennung der im Rahmen von Mobilitäten (Auslandssemestern) absolvierten Leistungen ist vorab der Abschluss eines entsprechenden Learning Agreements notwendig. Können nicht alle im Learning Agreement vereinbarten Leistungen im Rahmen der Mobilität erbracht werden, kann die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Einzelfall Kompensationsleistungen vorschreiben.

IV. Berufspraktika

- § 7.** (1) Die konkreten Bedingungen zur Absolvierung von Berufspraktika (welche in den jeweiligen Curricula definiert sind) werden studiengangs- bzw. lehrgangsspezifisch beschrieben und entsprechend (am eCampus, im CIS, via MTeams oder per E-Mail) verbindlich kundgemacht.
- (2) Für negativ beurteilte Berufspraktika sind die Regelungen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sinngemäß heranzuziehen.

V. Durchführung und Organisation von Prüfungen

5.1. Prüfungsarten, Prüfungsmethoden und Wiederholungen

- § 8.** Prüfungen dienen der Überprüfung studentischer Lernergebnisse und sind an den Kompetenzzielen der Lehrveranstaltung und deren Methodik ausgerichtet.
- § 9.** (1) Es wird unterschieden zwischen einer abschließenden Prüfung und einer immanenten Prüfung. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden. Die Prüfungsarten je Lehrveranstaltung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen näher beschrieben.
- (2) **„Abschließende Prüfung“:** diese kann mündlich, schriftlich oder praktisch-konstruktiv durchgeführt werden. Bei einer abschließenden Prüfung wird jede Lehrveranstaltung oder ein Modul des Curriculums mit einer einzelnen Prüfung abgeschlossen. Bei mündlichen Prüfungen werden jeder*jedem Kandidat*in mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen aus dem Prüfungsfach gestellt.

sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern abgelegt wurden.

- (3) **„Immanente Prüfung“ (permanente Überprüfung):** Mit der lehrveranstaltungsimmanenten Prüfung wird der Erfolg der Studierenden in der Lehrveranstaltung kontinuierlich (zumindest zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten) mündlich, schriftlich und/oder in praktisch-konstruktiver Form überprüft und/oder bewertet. Die Summe der Leistungsbeurteilungen ergibt die Endnote.

§ 10. (1) Prüfungsarten sind:

- a) Mündliche Leistungsfeststellungen
 - b) Schriftliche Leistungsfeststellungen
 - c) Praktisch-konstruktive Leistungsfeststellungen
 - d) Projektabnahme
- (2) **Mündliche Leistungsfeststellungen:** Als mündliche Prüfung gelten zudem Diskussionen, Referate oder Präsentationen, sofern diese die Benotungsgrundlage darstellen. Ein Gesprächsprotokoll und/oder ein schriftliches Benotungsraster dient einer (nachträglichen) Begründung der Benotung.
- (3) **Schriftliche Leistungsfeststellungen:** Schriftliche Prüfungen können z.B. Klausurarbeiten, Seminararbeiten, Exkursions-, Labor-, Projekt- oder Praktikumsberichte, Laborprotokolle, oder schriftlich ausgearbeitete Referate und Präsentationen sein. Sie werden als Einzel- oder als Gruppenleistung bewertet. Auch einzelne Leistungen, die über das Semester verteilt erbracht werden und gesammelt (z.B. in einem Lernportfolio) abgegeben werden fallen unter schriftliche Leistungsnachweise.
- (4) **Praktisch-konstruktive Leistungsfeststellungen** kommen überall dort zum Einsatz, wo die berufliche Praxis entsprechende Fertigkeiten/Kompetenzen fordert bzw. diese von den Studierenden für den weiteren Verlauf ihres Studiums benötigt werden, z.B. Demonstrationen, Simulationen, u.ä.
- (5) **Projektabnahmen zugrunde liegende Projekte** sind geprägt von abgeschlossenen Aufgabenstellungen, welche in einer Gruppe oder von einer Einzelperson ausgearbeitet werden können.
- (6) Für alle Prüfungsarten gilt, dass beim Zweitantritt grundsätzlich die gleiche Prüfungsmethode anzuwenden ist. Abweichungen können in Abstimmung mit dem*der Studierenden vereinbart werden.

§ 11. Wiederholungen (§ 18 FHG)

- (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich, schriftlich oder praktisch-konstruktiv durchgeführt werden kann.
- (2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).
- (3) Die Wiederholung bereits positiv beurteilter Prüfungen ist ausschließlich im Rahmen der Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung (§ 18 Abs. 4 FHG) möglich.
- (4) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.

§ 12. Abweichende Prüfungsmethode (§ 13 Abs. 2 FHG)

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung (geistige oder körperliche Eignung) nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

5.2. Konkrete Prüfungsmodalitäten (§ 13 Abs. 4 FHG)

§ 13. (1) Die konkrete Prüfungsart, -methode sowie die Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) je Lehrveranstaltung sind in den LV-Beschreibungen definiert und werden den Studierenden im CIS spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Werden **Prüfungen auf elektronischem Wege** durchgeführt, ist darauf zu achten, dass die notwendige technische Infrastruktur auf Seiten der Studierenden und der Prüfenden vorhanden ist und eine entsprechende Identitätsfeststellung erfolgt. Wenn die technische Infrastruktur auf Seiten der Studierenden nicht vorhanden ist, können die Bestimmungen zur abweichenden Prüfungsmethode sinngemäß angewendet werden. Die Studierenden können aufgefordert werden, vor Beginn der Prüfung und auf Verlangen der Prüfenden auch während der Prüfung die Kamera so durch den Raum zu schwenken, dass die Prüfenden feststellen können, dass sich nur zulässige Gegenstände und keine weiteren Personen in der Umgebung der Studierenden befinden. Muss die Prüfung aus technischen Gründen oder aufgrund längerer Unterbrechungen, die nicht von Seiten der Studierenden schuldhaft veranlasst wurden, abgebrochen werden, so ist der Antritt nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Schriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg können unter Verwendung eines Tests am eCampus oder mit einem Video-Konferenzsystem überwacht als Paper-Pencil-Variante stattfinden. Mündliche Prüfungen auf elektronischem Wege können mittels Video-Konferenzsystemen (Smartphone, Laptop mit Kamera, etc.) stattfinden. Die Entscheidung, ob Video-Konferenzsysteme zum Einsatz kommen, trifft der*die Lehrbeauftragte.
- (3) Zu Beginn des Semesters bekannt gegebene Prüfungsmodalitäten können während des Semesters dann geändert werden, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer äußerer Umstände (höhere Gewalt) notwendig ist, um den Studierenden ein Fortkommen im Studium ohne Semesterverlust zu ermöglichen. Derart während des Semesters geänderte Prüfungsmodalitäten sind zeitgerecht, spätestens mit Kundmachung des Prüfungstermins, bekanntzugeben.
- (4) Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Studierenden mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (5) Bei Prüfungen mit praktischen Inhalten muss von Seiten der Studierenden gewährleistet sein, dass berufskonforme Kleidung getragen wird sowie Hygiene- und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen kann die*der Prüfer*in der*dem Studierenden ein Antreten zur Prüfung verweigern.

5.3. Mündliche Prüfungen (§ 15 FHG)

§ 14. (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Bei praktisch-kompetenzorientierten Prüfungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, um die Persönlichkeitsrechte der Proband*innen und Studierenden zu gewährleisten.

- (2) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder im Falle einer kommissionellen Prüfung die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (3) Werden mündliche Prüfungen auf elektronischem Wege durchgeführt ist das Erfordernis der Öffentlichkeit dadurch erfüllt, dass der*die Studierende eine Vertrauensperson beiziehen kann, die online zugeschaltet wird oder sich im selben Raum befindet.

5.4. Kommissionelle Prüfungen

- § 15.** (1) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen sind mindestens drei Fragen vom*von der Hauptprüfer*in zu formulieren. Vorsitz und Beisitz können noch Ergänzungen vornehmen. Dem fach einschlägigen Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.
- (2) Im Falle einer schriftlichen kommissionellen Prüfung, sind mindestens drei Fragen vom*von der Hauptprüfer*in zu formulieren, Vorsitz und Beisitz sind über die Fragestellungen zu informieren und diese können auch Ergänzungen vornehmen. Hauptprüfer*in und Beisitz bewerten die Leistung. Falls die Noten der Prüfer*innen nicht übereinstimmen, wird das arithmetische Mittel herangezogen und kaufmännisch gerundet. Im Zweifel entscheidet der*die Vorsitz*ende. Im Sinne der gewährleisteten Kompetenzorientierung sind gleichwertige, alternative Aufgabenstellungen, wie zB eine empirische Fallanalyse, zulässig. und

5.5. Prüfungstermine (§ 13 FHG)

- § 16.** (1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden (§ 13 Abs. 1 FHG). Die Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des Folgesemesters abzulegen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den Studierenden.
- (2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig (siehe § 16. (7)) kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen (§ 13 Abs. 3 FHG).
- (3) Die Festsetzung der Modalitäten für die An- und Abmeldung zu Prüfungsterminen obliegt den Studiengängen. Sie werden studiengangs- bzw. lehrgangsspezifisch verbindlich festgelegt und entsprechend kundgemacht (Anhang 6). Die An- und Abmeldung für schriftliche abschließende Prüfungen erfolgt ausschließlich über das zentrale Anmeldesystem im CIS.
- (4) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit (§ 13 Abs. 5 FHG). Dasselbe gilt sinngemäß für das Nichteinhalten eines Abgabetermins für Exkursionsberichte, Seminar- oder Bachelorarbeiten, das Nichtwahrnehmen terminisierter, mündlicher Leistungserbringungen sowie Masterarbeiten.
- (5) Wird ohne ausreichende Begründung keiner der angebotenen Erstantrittstermine wahrgenommen, verfällt der erste Antritt (Eintrag als „Nicht Genügend“ in Lehrveranstaltungen, die nach dem österreichischem Notensystem 1 bis 5 beurteilt werden bzw. „Nicht Beurteilt“, sofern diese Form der Beurteilung gemäß § 17 FHG unmöglich oder unzweckmäßig ist). Über das Vorliegen einer ausreichenden Begründung entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung. Im Falle des Nichterscheins bei Prüfungen ist ein solcher Nachweis binnen 14 Tagen bei der jeweiligen Studiengangs- bzw. Lehrgangsadministration einzubringen. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann in besonderen Härtefällen oder bei höherer Gewalt eine Verlängerung der in diesem Absatz festgelegten Zeiträume und Fristen zugunsten der Studierenden unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben genehmigen.
- (6) Der Termin der letzten Teilaufgabe gilt bei Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung als erster Prüfungsantritt im Sinne der Prüfungsordnung. Von den Lehrveranstaltungsleitungen ist bei gegebener Notwendigkeit ein zweiter Termin zu bestimmen. Dieser zweite Termin gilt als zweiter Prüfungsantritt im Sinne der Prüfungsordnung. Bei einer ausreichend begründeten Versäumnis des ersten Prüfungstermins gilt der zweite Prüfungstermin als erster Antritt. Entsprechende Nachweise sind der Studiengangsleitung vorzulegen. Die Studiengangsleitung ist berechtigt, zusätzliche Prüfungstermine anzusetzen.

- (7) Alle Prüfungen werden den Studierenden **mindestens zwei Wochen** vor dem Prüfungstermin schriftlich (am eCampus, im CIS, via MTeams oder per E-Mail) angekündigt und müssen der jeweiligen Studiengangsadministration bekanntgegeben werden. Absagen von Prüfungsterminen erfolgen durch den Studiengang auf elektronischem Weg (über eCampus, im CIS, via MTeams oder per E-Mail).
- (8) Prüfungstermine in Lehrveranstaltungszeiten sowie mit verkürzter Ankündigungsfrist werden nur mit Einverständnis der betroffenen Studierenden angesetzt.
- (9) Zwischen der Bekanntgabe der Note einer negativ absolvierten Einzelprüfung oder Modulprüfung und dem ersten Wiederholungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die gleiche Frist gilt zwischen der ersten und der zweiten Wiederholung einer abermals negativ absolvierten Prüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung erfolgt.

VI. Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen

6.1. Beurteilung von Leistungen (§ 17 FHG)

§ 17. (1) Die Beurteilung der Prüfungen, Leistungsfeststellungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ im Falle der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des jeweiligen Studiengangs (Eintrag als „Nicht beurteilt“).

(2) Folgender Notenschlüssel kommt zur Anwendung:

- a) 0 % bis einschließlich 50 %: Nicht genügend
- b) Über 50 % bis einschließlich 65 %: Genügend
- c) Über 65 % bis einschließlich 80 %: Befriedigend
- d) Über 80 % bis einschließlich 90 %: Gut
- e) Über 90 % bis einschließlich 100 %: Sehr gut

(3) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten erfolgt gemäß FHG binnen vier Wochen nach der Leistungserbringung. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Sammelzeugnisse werden binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters erstellt.

(4) Alle Zeugnisse sowie Sammelprüfungszeugnisse stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung und können von den Studierenden selbst ausgedruckt werden. Das Bachelor- bzw. Masterprüfungszeugnis, der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades sowie das Diploma Supplement werden ebenso online ausgestellt.

(5) Nach Abschluss des Studiums können Zeugnisse über den Absolvent*innen-Account abgerufen werden.

6.2. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (§ 13 Abs. 6 und Abs. 7 FHG)

§ 18. (1) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen, sie sind aber nicht berechtigt, diese Kopien weiterzugeben oder zu vervielfältigen. Vom Recht auf Anfertigung von Kopien und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple-Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

- (2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

VII. Wiederholung des Studienjahres (§ 18 Abs. 4 FHG)

§ 19. Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekanntzugeben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

VIII. Unterbrechung des Studiums

§ 20. (1) Die*Der Studierende ist nach den allgemeinen Studienbedingungen (siehe dort § 23) berechtigt, bei Vorliegen berechtigter Gründe und im Falle der Genehmigung durch die Studiengangsleitung das Studium zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist schriftlich bei der jeweiligen Studiengangsleitung zu beantragen. Die Dauer der Unterbrechung ist bei der Berechnung der tatsächlichen Studiendauer im Sinne der Allgemeinen Studienbedingungen hinzuzuzählen.

- (2) Während einer Unterbrechung können keine Leistungsnachweise erbracht oder Abschlussarbeiten eingereicht werden.

Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Dazu wird präzisiert, dass zu diesen Gründen jedenfalls die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder sowie den angeführten Gründen in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhaltende Umstände oder Ereignisse gehören.

IX. Bachelorarbeiten und Masterarbeiten (§ 19 FHG)

§ 21. (1) In Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Bachelorarbeiten sollen zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem*seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Konkret sind die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens in der Bachelorarbeit und nachfolgende Qualitätskriterien zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

- a) ein Problem/ein Ziel/eine Fragestellung (Forschungsfrage) zu identifizieren, auf Basis von Literatur zu begründen und zu argumentieren;
- b) eigenständig Literatur zu finden und diese aufzubereiten bzw. der Stand der Forschung zum Thema kursorisch wiedergeben und mit den eigenen Ergebnissen verknüpfen zu können;
- c) ein dazu passendes Forschungsdesign/Vorgehen begründet auszuwählen und nachvollziehbar darzustellen;
- d) dieses selbstständig, nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis umzusetzen;
- e) Ergebnisse zur Beantwortung der Forschungsfrage abzuleiten und diese entsprechend wissenschaftlichen Standards darzustellen;
- f) durch die eigenständig formulierte schriftliche Ausarbeitung die Forschungsfrage nachvollziehbar zu beantworten

- (2) Im Unterschied zu Bachelorarbeiten zeichnen sich Masterarbeiten durch eine tiefere Durchdringung des gewählten Themas hinsichtlich Abstraktion und Wissenschaftlichkeit aus und sollen jedenfalls einen neuen Beitrag zum Fachgebiet mittels theoretischer und/oder empirischer Erkenntnisse liefern. Konkret sind die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens in der Masterarbeit und nachfolgende Qualitätskriterien zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:
- a) ein Problem/ein Ziel/eine Fragestellung (Forschungsfrage) zu identifizieren, auf Basis von Literatur und wissenschaftlichem Diskurs zu begründen und zu argumentieren;
 - b) eigenständig Literatur zu finden, diese kritisch zu reflektieren und aufzubereiten bzw. der Stand der Forschung zum Thema wiederzugeben und zu kommentieren, um mit den eigenen Ergebnissen verknüpfen zu können;
 - c) ein dazu passendes Forschungsdesign begründet zu entwickeln und nachvollziehbar darzustellen;
 - d) dieses selbstständig, nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis umzusetzen
 - e) Ergebnisse zur Beantwortung der Forschungsfrage selbstständig abzuleiten und diese entsprechend wissenschaftlichen Standards darzustellen;
 - f) durch die eigenständig formulierte schriftliche Ausarbeitung die Forschungsfrage nachvollziehbar zu beantworten und ein Forschungsausblick zu geben
- (3) Folgende Punkte sind auf Bachelor- und Masterarbeit anzuwenden:
- a) Bei der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit haben die Kandidat*innen schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist und keine anderen als die als solche gekennzeichneten Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
 - b) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 19 Abs 1 FHG).
 - c) Der Satzungsteil 05 – Gute Wissenschaftliche Praxis in der jeweiligen Fassung.
- (4) Bei der Themenauswahl können Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist gemäß § 19 Abs. 3 FHG, die positiv beurteilte Bachelorarbeit fakultativ (durch Festlegung bzw. nach Entscheidung der Studiengangsleitung) durch Übergabe an die Bibliothek der USTP in elektronischer Form zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Abschlussarbeit ist der*die Studierende berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die*der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden gefährdet sind (§ 19 Abs. 3 FHG).
- (6) Die Approbation der Masterarbeit bzw. die positiv beurteilte Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung. Die Approbation der Masterarbeit orientiert sich an den im § 20 Abs 2 definierten Qualitätskriterien.
- (7) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt,
- a) so wird der*dem Studierenden eine Frist von acht Wochen zur Überarbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit eingeräumt. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der*dem Studierenden diese Frist auszuweiten oder zu verkürzen, wobei die Ausweitung ein Ausmaß von acht Wochen nicht überschreiten darf.
 - b) Wird die überarbeitete Bachelor- oder Masterarbeit („Zweitritt“) ebenfalls negativ beurteilt, kann die Arbeit noch einmal („dritte Abgabe“) überarbeitet werden.
 - c) Führt die dritte Abgabe zu keiner positiven Beurteilung durch den*die Erstbegutachter*in, hat die Studiengangsleitung jedenfalls zwei Gutachter*innen hinzuzuziehen.

- d) Fällt auch diese Beurteilung negativ aus, kann einmalig ein Antrag auf Wiederholung des Studienjahres erfolgen (sofern bis dahin dieses einmalige Recht noch nicht in Anspruch genommen wurde, vgl. § 19). Wird dieser Antrag nicht gestellt, erfolgt der Ausschluss aus dem Studium.
- (8) Spezifische Bestimmungen über die anzufertigenden Bachelor- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

X. Bachelor- und Masterprüfung (§ 16 FHG)

§ 22. (1) Die einen Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung (Bachelorprüfung) ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführte(n) Bachelorarbeit(en) sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans

zusammen.

(2) Die einen Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung (Masterprüfung) ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

zusammen.

(3) Für eine positive Gesamtbeurteilung der Bachelor- bzw. Masterprüfung müssen alle Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung eines oder mehrerer Prüfungsteile muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(4) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den Bachelor- bzw. Masterprüfungen zu verständigen. Die Zulassung erfolgt nach der erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (ausgenommen die abschließende Gesamtprüfung) und bei Masterstudiengängen bzw. -lehrgängen zusätzlich nach der Approbation der Masterarbeit. Die Zulassung wird den Kandidat*innen rechtzeitig kundgemacht. Die genauen Fristen und die Art der Kundmachung werden studiengangsintern festgelegt.

(5) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der Bachelor- bzw. Masterprüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

(6) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die Bachelor- bzw. Masterprüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüfer*innen je Kandidat*in oder Kandidat* zusammen.

(7) Die Beurteilung der Bachelorprüfung sowie der Masterprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

1. **Bestanden:** für die positiv bestandene Prüfung (mehr als 50%)
2. **Mit gutem Erfolg bestanden:** für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (mehr als 90 %)
3. **Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden:** für eine herausragende Prüfungsleistung (mehr als 95 %).

(8) Nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfungen können zweimal wiederholt werden.

- (9) Mit positiver Absolvierung der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird das Recht auf Verleihung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

XI. Ungültigerklärung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten (§ 20 FHG)

§ 23. (1) Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde (siehe auch Anhang 5: Richtlinien für den Umgang mit generativen KI-Anwendungen). Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

- (2) Eine Plagiatsprüfung ist für Bachelor- und Masterarbeiten verpflichtend durchzuführen.
- (3) Hinsichtlich des konkreten Verfahrens im Falle eines Plagiatsverdachts wird auf Satzungsteil 05 – Gute Wissenschaftliche Praxis in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

XII. Rechtsschutz (§ 21 FHG)

§ 24. (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen behaupteten Mangel aufweist, kann von der*dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den betreffenden Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

- (2) Sämtliche Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten obliegen gemäß FHG der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung. Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung sind innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung in schriftlicher Form (E-Mail genügt) wahlweise bei der Studiengangsleitung oder beim Kollegium vertreten durch die Kollegiumsleitung einzubringen. Eine Beschwerde hat insbesondere folgende Bestandteile zu enthalten: Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, Darstellung des Sachverhalts, Bezeichnung der Gründe und des Umfangs der Beschwerde. Allfällige Nachweise können nachgereicht werden. Erfolgt die Einbringung der Beschwerde bei der Studiengangsleitung ist diese in Kopie an das Kollegium weiterzuleiten. Die Studiengangsleitung kann versuchen innerhalb von zwei Wochen (sohin innerhalb von längstens vier Wochen nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung) mit der*dem Studierenden eine gütliche Einigung zu erzielen. Bei Ausbleiben einer gütlichen Einigung innerhalb der Frist geht die Zuständigkeit zur Behandlung der Beschwerde ohne weiteres Zutun des*der Studierenden von der Studiengangsleitung auf das Kollegium über. Erfolgt die Einbringung der Beschwerde beim Kollegium oder geht die Zuständigkeit zur Behandlung der Beschwerde auf das Kollegium über, holt die Kollegiumsleitung schriftlich die Stellungnahme der Studiengangsleitung und der*des Studierenden ein und versucht zwischen den Parteien zu vermitteln. Sollte dabei kein Ergebnis erzielt werden, ist anlassbezogen eine unabhängige Beschwerdekommision im Kollegium einzuberufen. Diese prüft die Beschwerde, holt von beiden Seiten Stellungnahmen ein und gibt eine Empfehlung für das Kollegium ab. Die Empfehlung der Beschwerdekommision ist für das Kollegium nicht bindend, das Kollegium entscheidet mit Beschluss.

XIII. Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die neuen Lehrveranstaltungstypen gemäß § 3 Abs 1 werden mit der nächsten Curriculumsänderung des jeweiligen Studiengangs bzw. Hochschullehrgangs wirksam.

- (2) Der Notenschlüssel für die Beurteilung von Leistungen gemäß § 17 Abs 2 ist in den betroffenen Lehrveranstaltungen ab dem Studienjahr 2023/2024 anzuwenden. Bis dahin gelten die in den Studiengängen/Hochschullehrgängen kundgemachten Beurteilungsschlüssel.
- (3) Der Notenschlüssel für die Beurteilung von Bachelor- und Masterprüfungen gemäß § 21 Abs 7 ist für Bachelor- und Masterprüfungen ab dem Sommersemester 2024 anzuwenden. Bis dahin gelten die in den Studiengängen/Hochschullehrgängen kundgemachten Beurteilungsschlüssel.
- (4) Die ausschließlich elektronische Abgabe der Bachelor- und Masterarbeiten wird wirksam mit Beginn des Sommersemester 2024.

XIV. Anhänge

Anhang 1: Handreichung Kompetenzorientiertes Prüfen: [Link](#)

Anhang 2: Antrag auf Anerkennung: [Link: CIS / Formulare](#)

Anhang 3: Antrag auf Unterbrechung des Studiums: [Link: CIS / Formulare](#)

Anhang 4: Antrag auf Wiederholung des Studiums: [Link: CIS /Formulare](#)

Anhang 5: Richtlinien für den Umgang mit generativen KI-Anwendungen: [Link](#)

Anhang 6: Studiengangsspezifische Bestimmungen zur An- und Abmeldung von Prüfungen: [Link](#)